

- dem Königreich der Niederlande die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Beseitigung bestimmt angesehen würden und dass somit mehr Abfälle bei AVR Chemie zur Verbrennung angeeignet würden.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- In Fällen, in denen 20 % der Abfälle in den Niederlanden verwendet und ein kleinerer Teil der Abfälle in dem Bestimmungsland verwertet werden könne, werde gegen jede Verbringung Einwand erhoben. Diese Möglichkeit sei weder in der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 noch in der Richtlinie 75/442/EWG vorgesehen. Die Niederlande behandelten den Umfang der Verwertung, der mit der Verwertungskapazität in den Niederlanden erreicht werden könne, als subjektiven Prüfstein für die bestehende Anwendung von Artikel 7 Absatz 4 fünfter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 259/93. Aus der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 gehe in keiner Weise hervor, dass dies das Ziel oder der Sinn der Verordnung sei. Vielmehr schreibe Artikel 7 Absatz 4 fünfter Gedankenstrich vor, dass die Mitgliedstaaten für jeden Antrag auf Ausfuhr eine individuelle Prüfung vornähmen, wobei sie die Merkmale dieses individuellen Antrags objektiv, d. h. unabhängig von der eigenen Marktsituation, betrachteten.

- Die Niederlande wendeten ein Kriterium an, das aus einem Erfordernis im Hinblick auf den Heizwert der Verbrennung der Abfälle, gekoppelt an ihren Chlorgehalt, bestehe, und ziehe auf dieser Grundlage die Grenze zwischen „Verwertung gefährlicher Abfälle durch Hauptverwendung als Brennstoff“ und „endgültiger Beseitigung gefährlicher Abfälle“. Gemäß den Bestimmungen der Verordnung und der Richtlinie hänge die Frage, ob Abfälle als zur Beseitigung oder zur Verwertung bestimmt angesehen würden, jedoch in erster Linie davon ab, in welcher Weise die Abfälle verarbeitet würden. Dies gelte insbesondere für die Unterscheidung zwischen Abfällen zur Beseitigung im Sinne von Anhang II A D10 und Abfällen zur Verwertung im Sinne von Anhang II B R9 der Richtlinie. Daher müssten mit der Verarbeitungsanlage oder der Verwendung in Zusammenhang stehende Kriterien angewandt werden; Typ und Art der Verunreinigung der Abfälle selbst seien kein relevantes Kriterium für den Unterschied zwischen Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung.

- Die Kommission sei der Auffassung, dass die in Teil I Kapitel 8.3 und Teil II Kapitel 18 des „Mehrjahresplans für gefährliche Abfälle II“ für den Zeitraum 1997-2007 enthaltenen Regelungen im Widerspruch zu den Verpflichtungen der Niederlande aus Artikel 86 EG stünden, da diese Regelungen zur Folge hätten, dass die Stellung von AVR Chemie auf Kosten von Konkurrenzbetrieben im Ausland geschützt und gestärkt werde. Denn diese Regelungen führten dazu, dass mehr Abfälle als zur

(¹) ABl. L 30, S. 1.

(²) ABl. L 194, S. 39.

(³) ABl. L 78, S. 32.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Oberlandesgerichts Innsbruck vom 25. März 2002 in dem Rechtsstreit Erich Gasser Gesellschaft m.b.H. gegen Firma MISAT s.r.l.

(Rechtssache C-116/02)

(2002/C 144/28)

Das Oberlandesgericht Innsbruck ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 25. März 2002, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 2. April 2002, in dem Rechtsstreit Erich Gasser Gesellschaft m.b.H. gegen Firma MISAT s.r.l., um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Kann das Gericht, das Fragen zur Vorabentscheidung an den EuGH vorlegt, diese bereits unter Zugrundelegung des (nicht widerlegten) Vorbringens einer Partei, sei es dass dieses bestritten oder nicht (substantiiert) bestritten wurde, stellen oder bedarf es dazu zunächst der Abklärung dieser Fragen auf Tatsachenebene durch ein entsprechendes Beweisverfahren (wenn ja, in welchem Ausmaß)?
2. Darf das im Sinne des Art. 21 Abs. 1 EuGVÜ später angerufene Gericht die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts dann prüfen, wenn das zweite Gericht infolge einer Vereinbarung über die Zuständigkeit nach Art. 17 EuGVÜ ausschließlich zuständig ist, oder muss das prorogierte Zweitgericht trotz der Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 21 EuGVÜ vorgehen?
3. Kann der Umstand, dass in einem Vertragsstaat Gerichtsverfahren (vom Verhalten der Parteien weitgehend unabhängig) unvertretbar lange dauern, sodass dadurch einer Partei erhebliche Nachteile entstehen können, dazu führen, dass das im Sinne des Art. 21 später angerufene Gericht nicht im Sinne dieser Bestimmung vorgehen darf?

4. Rechtfertigen die im italienischen Gesetz Nr. 89 vom 24.3.2001 normierten Rechtsfolgen die Anwendung der Bestimmung des Art. 21 EuGVÜ auch dann, wenn einer Partei durch eine mögliche überlange Verfahrensdauer vor dem italienischen Gericht die Gefahr eines Nachteiles droht und deshalb im Sinne der Frage zu Punkt 3. an sich nicht nach Art. 21 vorzugehen wäre?
5. Unter welchen Voraussetzungen hat das später angerufene Gericht gegebenenfalls von der Anwendung der Bestimmung des § 21 EuGVÜ abzusehen?
6. Welche Vorgangsweise hat das Gericht einzuschlagen, wenn es unter den zur Frage 3. dargestellten Umständen die Bestimmung des Art. 21 EuGVÜ nicht anwenden darf?

Für den Fall, dass jedenfalls nach Art. 21 EuGVÜ auch unter den zu Frage 3. dargestellten Umständen vorzugehen ist, erübrigt sich eine Beantwortung der Fragen Nr. 4, 5 und 6.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunal Supremo, Sala de lo Contencioso-Administrativo, Vierte Kammer, vom 6. Februar 2002 in dem Rechtsstreit Industrias de Deshidratación Agrícola S. A. gegen Administración del Estado

(Rechtssache C-118/02)

(2002/C 144/29)

Das Tribunal Supremo, Sala de lo Contencioso-Administrativo, Vierte Kammer, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 6. Februar 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 29. März 2002, in dem Rechtsstreit Industrias de Deshidratación Agrícola S. A. gegen Administración del Estado um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist eine nationale Regelung, nach der für die Trocknung von Grün- oder von Frischfutter Beihilfen unter der Bedingung gewährt werden, dass es geschnitten und nicht in Ballen gepresst zu seiner Trocknung in die Verarbeitungsunternehmen eingeliefert wird, mit den Artikeln 249 Absatz 2, 10 und 34 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG sowie den Verordnungen (EG) Nrn. 603/95⁽¹⁾ des Rates vom 21. Februar 1995 und 785/95⁽²⁾ der Kommission vom 6. April 1995 vereinbar?
2. Ist eine nationale Regelung, nach der für die Trocknung von Grün- oder von Frischfutter Beihilfen unter der Bedingung gewährt werden, dass es mit einem Feuchtig-

keitsgehalt von mehr als 30 % und einem durchschnittlichen Feuchtigkeitsgehalt von mindestens 35 %, höchstens alle zehn Tage gemessen, in das Verarbeitungsunternehmen eingeliefert wird, mit den Artikeln 249 Absatz 2, 10 und 34 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG sowie den Verordnungen (EG) Nrn. 603/95 des Rates vom 21. Februar 1995 und 785/95 der Kommission vom 6. April 1995 vereinbar?

3. Ist eine nationale Regelung, nach der für die Trocknung von Grün- oder von Frischfutter Beihilfen unter der Bedingung gewährt werden, dass das Futter nach seiner Einlieferung in den Verarbeitungsbetrieb binnen 24 Stunden verarbeitet wird, mit den Artikeln 249 Absatz 2, 10 und 34 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG sowie den Verordnungen (EG) Nrn. 603/95 des Rates vom 21. Februar 1995 und 785/95 der Kommission vom 6. April 1995 vereinbar?
4. Ist eine nationale Regelung, nach der für die Trocknung von Grün- oder von Frischfutter Beihilfen unter der Bedingung gewährt werden, dass das Futter von Feldern stammt, die maximal 100 km vom entsprechenden Verarbeitungsbetrieb entfernt sind, es sei denn, dass im letztgenannten Fall eine größere Distanz aufgrund der mit einem Spezialtransport verbundenen Garantie gerechtfertigt ist, mit den Artikeln 249 Absatz 2, 10 und 34 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG sowie den Verordnungen (EG) Nrn. 603/95 des Rates vom 21. Februar 1995 und 785/95 der Kommission vom 6. April 1995 vereinbar?

⁽¹⁾ ABl. L 63 vom 21.3.1995, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 7.4.1995, S. 5.

Klage des Europäischen Parlaments gegen die Royal & Sun Alliance Insurance (RSA), eingereicht am 5. April 2002

(Rechtssache C-123/02)

(2002/C 144/30)

Das Europäische Parlament hat am 5. April 2002 eine Klage gegen die Royal & Sun Alliance Insurance (RSA) beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte des Klägers sind D. Petersheim, O. Caisou-Rousseau und M. Ecker, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Das Europäische Parlament beantragt,

1. festzustellen, dass die von der RSA am 9. Oktober und 6. November 2001 erklärten Kündigungen der Versicherungsgarantien unwirksam sind;